

RICHTLINIE für die Herausgabe des Georgsmarienhütter Familienpasses

A. Grundsätze

Mit der Herausgabe des Georgsmarienhütter Familienpasses will die Stadt Georgsmarienhütte zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

B. Förderungsvoraussetzungen

Berechtigter Personenkreis:

- (1) Bezieher von Sozialleistungen mit mind. 1 Kind im Alter von 0 – 18 Jahren: Arbeitslosengeld (SGB III), Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Kapitel 3 - Hilfe zum Lebensunterhalt - oder Kapitel 4 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Als Nachweis der Berechtigung dient der entsprechende Leistungsbescheid.

- (2) Der zum Besitz des Familienpasses berechnigte Personenkreis muss in Georgsmarienhütte melderechtlich mit Hauptwohnsitz unter gleicher Adresse erfasst sein.
- (3) Der Familienpass wird auf Antrag im Bürgeramt der Stadt Georgsmarienhütte ausgestellt.
- (4) Grundsätzlich wird für die gesamte Familie nur ein Familienpass ausgestellt.
- (5) Der Familienpass wird jeweils für ein Kalenderjahr erstellt. Er behält für das ganze Kalenderjahr seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres entfallen.

C. Vergünstigungen

Der Georgsmarienhütter Familienpass berechnigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

- (1) **Zuschuss zu den Benutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal und zum Wassergeld – sofern diese Gebühren nicht bereits über den Bezug von Sozialleistungen abgegolten werden.**
In Höhe von 75,00 € jährlich für jedes Kind
- (2) **Freier Eintritt in das Panoramabad/Waldbad**
Familienpassinhaber erhalten für den Zeitraum der Gültigkeit des Familienpasses für jedes Kind und für einen Elternteil 5-mal freien Eintritt in das Panoramabad bzw. alternativ in das Waldbad.

- (3) **Zuschüsse zur Familienerholung**
Familienpassinhaber erhalten Taschengeld in Höhe von 3,00 € je Person und Tag, wenn die Erholungsmaßnahme vom Land Niedersachsen bezuschusst wird.
- (4) **Ehrengeschenk aus Anlass der Geburt eines 4. und eines weiteren Kindes**
Familienpassinhaber erhalten bei der Geburt eines 4. Kindes ein Ehrengeschenk der Stadt Georgsmarienhütte in Höhe von 300,00 €. Für jedes weitere Neugeborene zahlt die Stadt einen Zuschuss von 450,00 €. Ein entsprechender Antrag ist mit einer Frist von 4 Monaten nach Geburt des Kindes bei der Stadt Georgsmarienhütte zu stellen.
- (5) **Ermäßigte Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt**
Für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Georgsmarienhütte erhalten Familienpassinhaber eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des jeweiligen Eintrittspreises.
- (6) **Kostenlose Ausstellung von Bundespersonalausweisen für Kinder bis zur Vervollendung des 12. Lebensjahres**
Bei Familienpassinhabern wird für die Ausstellung von Bundespersonalausweisen für Kinder bis zur Vervollendung des 12. Lebensjahres auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.
- (7) **Verzicht auf Standesamtsgebühren**
Bei der Geburt eines Kindes wird auf die Erhebung der Standesamtsgebühr für die Ausstellung der Geburtsurkunde verzichtet.
- (8) **Ermäßigte Vereinsbeiträge**
Einige Vereine – insbesondere Sportvereine – haben sich bereit erklärt, Familienpassinhabern ermäßigte Mitgliedsbeiträge einzuräumen. Einzelheiten sind bei Bedarf mit den betreffenden Vereinen abzustimmen.
- (9) **Ermäßigte Ausleihgebühren der Stadtbibliothek Georgsmarienhütte**
Familienpassinhaber werden von der Zahlung der Ausweisgebühr und der Jahresgebühr bei der Benutzung der Stadtbibliothek befreit.
- (12) **Ermäßigung bei Busfahrten im ÖPNV innerhalb von Georgsmarienhütte**
Für Fahrten mit Linienbussen innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte erhalten Familienpassinhaber eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Fahrpreis. Fahrkarten sind vor Fahrtantritt ausschließlich im Bürgeramt zu erwerben.

D. Missbrauch

Bei Missbrauch des Familienpasses wird dieser eingezogen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen nicht für den Familienpassinhaber bzw. für die im Familienpass berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Die Sperrfrist bis zur Wiedererteilung beträgt ab dem Zeitpunkt der Einziehung des Familienpasses ein Jahr. Bei missbräuchlicher Nutzung sind die Vergünstigungen durch den Familienpassinhaber zu erstatten.

E. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, sie werden nur unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.



Bahlo
Bürgermeisterin